



**Gesuch um finanzielle Unterstützung
Beiträge für Herdenschutzmassnahmen 2026**

Massnahmen gemäss Beitragsliste des BAFU;
Beiträge für Herden- und Bienenschutzmassnahmen der Kantone

Gesuchstellender Betrieb	
Betriebsart	<input type="checkbox"/> Ganzjahresbetrieb / Heimbetrieb <input type="checkbox"/> Sömmerungsbetrieb
Zonenzugehörigkeit	<input type="checkbox"/> Bergzone <input type="checkbox"/> Tal- / Hügelzone <input type="checkbox"/> Sömmerungszone
Kantonale Betriebsnummer Heimbetrieb	
Kantonale Betriebsnummer Alp	
TVD-Nummer Heimbetrieb	
TVD-Nummer Alp	
Name Betrieb	
Name Alp	
Name und Vorname	
Adresse	
PLZ / Ort	
Telefon	
E-Mail	
IBAN-Nummer	
Kontoinhaber	
Anzahl Tier je Kategorie	<input type="checkbox"/> Schafe: _____ Bei Sömmerungsbetrieb: <input type="checkbox"/> Ständige Behirtung <input type="checkbox"/> Umtriebsweide <input type="checkbox"/> Ziegen / Milchschafe: _____ <input type="checkbox"/> andere Tierarten
Herdenschutzmassnahmen	<input type="checkbox"/> Zäune <input type="checkbox"/> Herdenschutzhunde <input type="checkbox"/> Herdenschutzkonzept vorhanden <input type="checkbox"/> Herdenschutz-Notfallplan vorhanden

Informationen und Bestätigung

Allgemeine Voraussetzungen

- Der Betrieb hat bisher Herdenschutzmassnahmen umgesetzt oder setzt diese neu um.
- Beiträge für Herdenschutzzäune können für Betriebe mit Kleinwiederkäuern (Schafe / Ziegen) und für andere Tiere nach JSV Art. 10b (z.B. Neuweltkameliden) in der landwirtschaftlichen Nutzfläche (LN) und in der Sömmerung (SÖ) ausgerichtet werden.
- Doppelfinanzierungen (z. B. Sömmerungsbeiträge oder bereits mit Beiträgen unterstütztes Material) sind nicht zulässig.
- Die Zusicherung des Kantons erfolgt unter Vorbehalt, dass der Bund die Massnahmen gemäss Beitragsliste (Beiträge für Massnahmen gemäss JSV) ebenfalls unterstützt. Der Kanton behält sich vor Auszahlungskürzungen vorzunehmen, wenn das Gesuchsvolumen den vom BAFU zugesicherten Betrag und oder das Kantonsbudget übersteigt. Der maximale Beitrag entspricht dem Kostendach je Massnahme.
- Zaunbeiträge im LN-Gebiet und in der Sömmerung werden bis zum betriebsspezifischen 5 Jahres-Kostendach ausbezahlt.
- Pauschale zur Konfliktverhütung mit Herdenschutzhunden werden aufgrund nötiger Massnahmen aus dem Sicherheitsgutachten BUL alle 5 Jahre ausbezahlt.
- Bei Massnahmen, wo Belege gefordert werden, erfolgt die Beitragszahlung aufgrund der **Rechnungsbelege (nicht älter als Datum der letztmöglichen Eingabefrist)**.
- Der Kanton behält sich vor, Stichprobenkontrollen zur Umsetzung der abgerechneten Massnahmen vorzunehmen.
- Der Gesuchsteller/in geht sachgemäss mit vom Bund und Kanton finanziertem Herdenschutzmaterial um. Zuwiderhandlungen können zu Rückforderungen von ausbezahlten Beträgen führen.
- Die Beantragung für Beiträge für die Haltung, Zucht- und Ausbildung von Herdenschutzhunden erfolgt online und wird vom Verein Herdenschutzhunde Schweiz (HSH-CH) durchgeführt. Bestehende HSH-Halter (Halter von HSH mit bestandener Eignungsprüfung) werden direkt angeschrieben. Neuinteressenten sowie bestehende HSH-Halter wenden sich bei Fragen an den Überkantonalen Koordinator Herdenschutz (Christoph Bamert; christoph.bamert@ur.ch; 041 875 23 66)

Ablauf

- 1) Formular ausfüllen und unterschreiben und wo verlangt zusammen mit Kaufquittungen beim Herdenschutzberater Andreas Baumann, Dörfli 10, 6485 Meien einreichen oder an herdenschutzberater@ur.ch senden.
- 2) Betriebsleiter die sowohl einen Betrieb in der LN wie auch einen in der Sömmerung bewirtschaften, können die Unterstützungen mit einem Formular beantragen
- 3) Prüfung des Formulars durch die Herdenschutzberatung Kanton Uri
- 4) Abrechnung und Beitragszahlung durch das Amt für Landwirtschaft Uri nach Eingang der Gelder vom BAFU beim Kanton. Es muss damit gerechnet werden, dass die Auszahlungen erst im Dezember erfolgen.

Bestätigung

Die betriebsverantwortliche Person bestätigt, dass das Gesuchformular wahrheitsgetreu ausgefüllt wurde und die allgemeinen Voraussetzungen zur Kenntnis genommen wurden.

Ort, Datum	
Unterschrift	

Herdenschutzzäune für Schafe und Ziegen (andere Tiere in Absprache mit HS-Beratung)

Landwirtschaftliche Nutzfläche

1. Einreichfrist: 30. Mai / 2. Einreichfrist: 1. September

LN-Gebiet → Auszahlung erfolgt nur gegen Vorlage von Rechnungsbelege (nicht älter als Datum der letztmöglichen Eingabefrist)

Für den Ganzjahresbetrieb gilt ein betriebsspezifisches, grössenabhängiges 5-Jahreskostendach (2025-2029) ¹⁾. Bis zum Erreichen von diesem Kostendach, können Beitragsgesuche (mehrere Gesuche verteilt über mehrere Jahre möglich) eingereicht und finanziell unterstützt werden.

5-Jahreskostendach ²⁾

	Grundpauschale	Faktor pro Tier >jährig	Tiere >jährig						
			10	20	40	80	120	140	160
Fr. pro Schaf grösser jährlich Tal - Hügelzone ohne Erschwernis	1000	30	1300	1600	2200	3400	4600	5200	5800
Fr. pro Schaf grösser jährlich Tal - Hügelzone mit Erschwernis	1000	50	1500	2000	3000	5000	7000	8000	9000
Fr. pro Schaf grösser jährlich Bergzone 1/2	1000	65	1650	2300	3600	6200	8800	10100	11400
Fr. pro Schaf grösser jährlich Bergzone 3/4	1000	80	1800	2600	4200	7400	10600	12000	12000
5-Jahres Betriebsmaximum 12'000.-									

Elektrische Zaunverstärkung

Fr. 2.- pro Laufmeter.

Zaunverstärkung bedeutet: Weidenetze von mindestens 105 cm, mindestens 5 Litzen (auch Ergänzung der fehlenden Litzen bei best. Litzenzäune) oder elektrische Verstärkung von Knotengitter. Entsprechende Belege müssen mit dem Antrag eingesendet werden. Für andere Tierarten wie Lamas, Alpakas oder Weideschweine gelten die gleichen Beträge/Beteiligungen.

Erschwerter Unterhalt (ab Bergzone 1 oder >18% Steigung)

(zusätzlich Einreichung von Weideplan in der Tal- und Hügelzone)

Fr. 1.- pro Laufmeter.

Als erschwerter Unterhalt werden alle Betriebe ab Bergzone 1 gewertet. In begründeten Fällen werden auch in der Tal- und Hügelzone Beiträge für erschwerter Unterhalt ausbezahlt. In diesen Zonen müssen die beweideten Parzellen über 18% Steilheit aufweisen und es muss ein Weideplan der betroffenen Koppeln, wo die entsprechenden Zäune ersichtlich sind, eingereicht werden.

Elektrozaungerät

Max. Fr. 1'200.- pro Gerät maximal.

(Es wird maximal der Kaufpreis entschädigt).

¹⁾ Für die Festlegung des Kostendachs gilt der durchschnittliche Tierbestand der Tiere über jährlich vom Beitragsjahr 2025. Eine Anpassung des betriebsspezifischen Kostendach während der Betrachtungsperiode wird nur bei grossen betrieblichen Veränderungen, anteilmässig für die Restperiode vorgenommen. Als grosse betriebliche Veränderungen gilt eine Anpassung des Tierbestandes von mehr als 25% und mind. 10 Tiere.

²⁾ Die Berechnung erfolgt mit folgender Formel: Grundpauschale + Faktor * Anzahl Tiere >jährig

Sömmerungsgebiet

Einreichfrist: 1. September

Eine Auszahlung erfolgt aufgrund eingereicherter Rechnungsbelegen (nicht älter als Datum der letztmöglichen Eingabefrist) und das nötige Material muss mit dem Herdenschutzkonzept oder Herdenschutznotfallplan aufgezeigt werden.

Der Maximalbetrag für das Sömmerungsgebiet gilt für 5 Jahren.

Zaunmaterial für Nachtpferch oder Nachtweiden (< 300 Tiere)

Es werden die effektiven Kosten bis zum maximalen Betrag von Fr. 3'750.- pro Sömmerungsbetrieb ausbezahlt. Weidenetze von mind. 105 cm oder mit mindestens 5 Litzen.

Zaunmaterial für Nachtpferch oder Nachtweiden (> 300 Tiere)

Es werden die effektiven Kosten bis zum maximalen Betrag von Fr. 6'250.- pro Sömmerungsbetrieb ausbezahlt. Weidenetze von mind. 105 cm oder mit mindestens 5 Litzen.

Weitere Massnahmen Herdenschutz

Einreichfrist: 1. September (keine Einreichfrist für Alpentladung)

Eine Auszahlung erfolgt aufgrund eingereicherter Rechnungsbelegen und das nötige Material muss mit dem Herdenschutzkonzept oder Herdenschutznotfallplan aufgezeigt werden.

Diese Massnahmen sind zwingend vorgängig an die Umsetzung mit dem kantonalen Herdschutzberater abzusprechen.

Mobile Unterkünfte

Miete für mobile Unterkünfte (Fahrrisbauten im Besitz Dritter)

Max. 4'800.- pro Unterkunft. Entsprechende Belege müssen beigelegt werden.

Transportpauschale

Transportpauschale Wohncontainer (Helikopter)

Pauschal 2'000.- pro Flug. Entsprechende Belege müssen beigelegt werden.

Transportpauschale Notfallmaterial (Helikopter)

Pauschal 350.- pro Flug. Entsprechende Belege müssen beigelegt werden.

Futtergeld vorzeitige Alpentladung

Bei Zustimmung des Kantons zu einer grossraubtierbedingten, vorzeitigen Abalpung wird den betroffenen Nutztierbesitzern ein Futtergeld für die vorzeitige Nutzung des Winterfutters auf deren Heimbetrieb ausgerichtet. Bedingung ist, dass der Sömmerungsbetrieb direkt von Grossraubtierschäden betroffen war, die Bestätigung der Grossraubtierschäden durch das Amt für Jagd und Fischerei und die vorzeitigen Abalpung mit der kantonalen Herdenschutzberatung abgesprochen ist. Der Kanton berechnet die Höhe des Futtergeldes unter Berücksichtigung der Ausfalltage auf der Alp, der Anzahl abgealpeter Tiere sowie deren durchschnittlichem Futtermittelverzehr. Richtpreis für Heu gemäss Schweizer Bauernverband: CHF 28.-/dt konventioneller Anbau und CHF 41.-/dt Bioqualität.

→ Um Anspruch auf Entschädigung zu haben ist zwingend vorgängig an die Abalpung mit der kantonalen Herdenschutzberatung Kontakt aufzunehmen und die Massnahme abzusprechen.

Massnahmen zur Konfliktverhütung mit anerkannten Herdenschutzhunden

Einreichfrist: 1. September

Diese Massnahmen sind zwingend vorgängig an die Umsetzung mit dem Überkantonalen Koordinator Herdenschutz (Christoph Bamert, christoph.bamert@ur.ch; 041 875 23 66) abzusprechen.

- Material zur Signalisation HSH** (zusätzlich Einreichung BUL-Gutachten)

➔ Es wird das Signalisationsmaterial zur Verfügung gestellt und kein Geldbetrag gesprochen

- Beitrag für Sömmerungseinsatz von anerkannten Herdenschutzhunden auf Kleinviehalpen (Schafe und Ziegen, mit min. zwei HSH im Einsatz)**

Pauschal Fr. 2'000.- bei ständiger Behirtung

Pauschal Fr. 1'500.- bei Umtriebsweide / Standweide

- Zäune/Gatter zur Konfliktverhütung mit HSH** (zusätzlich Einreichung vom BUL-Gutachten)

Pauschal Fr. 2'500.- pro Betrieb

Ansprechperson:

Andreas Baumann

Herdenschutzbeauftragter

E-Mail: herdenschutzberater@ur.ch

Telefon: 041 875 23 06